
Infoblatt: **Minijobber -
im Unternehmen UND im Privathaushalt**

Immer wieder taucht die Frage auf, ob derselbe Arbeitgeber einen Minijobber gleichzeitig in seiner Firma und seinem privaten Haushalt beschäftigen kann.

Grundsätzlich ist es möglich, es fallen jedoch die höheren gewerblichen Abgaben an (pauschaler Beitrag in Höhe von 30 %).

Beispiel:

Ein Unternehmer beschäftigt eine Reinigungskraft als Minijobberin sowohl in seinem Unternehmen, als auch im Privathaushalt. Hierbei handelt es sich um ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis und die Minijobberin ist ausschließlich über das Unternehmen zu melden und abzurechnen. Das günstigere Haushaltsscheckverfahren kann hier für die Beschäftigung im Privathaushalt nicht in Anspruch genommen werden (pauschaler Beitrag in Höhe von 13,2 %). Es fallen die o.g. Abgaben für gewerbliche Minijobs auf den Gesamtverdienst an.

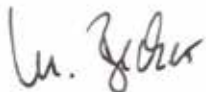
Wichtig:

Der Gesamtverdienst der Minijobberin darf (durchschnittlich) im Monat 450 € nicht überschreiten (Jahresgrenze 5400 €). Sollte der Gesamtverdienst über dieser Grenze liegen, handelt es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

Zu beachten ist auch, dass die auf den privaten Anteil fallenden Kosten der Beschäftigung nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden können.

Gerne können Sie uns anrufen, wenn Sie hierzu Fragen haben oder eine Beratung wünschen.

Mit aktiven Grüßen



Marc Becker